



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

LBA-Außenstelle Frankfurt • Kelsterbacher Str. 23 • 65479 Raunheim

Aviation Service Ralf Daniel
Seerobenstr. 22
65195 Wiesbaden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: B324F/30704/438.6/02/2017
Unsere Nachricht vom:
Auskunft erteilt: Frau Günther
Telefon: 0531 2355-3353
Telefax: 0531 2355-3398
E-Mail: bettina.guenther@lba.de
Datum: 07. Februar 2017

Schulungsgenehmigung gemäß ICAO T.I. Part 1 Chapter 4

Sehr geehrter Herr Daniel,
es ergeht folgender

Bescheid

Az.: B32/438.6/02/2017

1. Ihre Gefahrgutschulung für die Personalkategorien 1 – 12 inklusive dem computerbasiertem Schulungsprogramm der Personalkategorie 9 – 12 wird genehmigt.
2. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:
 - 2.1 Ausschließlich die von Ihnen eingereichten Schulungsunterlagen inklusive der Abschlussprüfungen, sind für die Schulungen zugelassen. **Änderungen sind vor ihrer Umsetzung dem Luftfahrt-Bundesamt anzuzeigen.**
 - 2.2 Die Unterrichtszeiten der einzelnen Personalkategorien müssen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.
 - 2.3 Der Genehmigungsinhaber muss gewährleisten, dass mind. ein qualifizierter Ausbilder im Unternehmen beschäftigt ist, welcher vom Luftfahrt-Bundesamt - Sachgebiet Gefahrgut zugelassen wurde. Die Zulassung der Ausbilder kann vom Luftfahrt-Bundesamt - Sachgebiet Gefahrgut jederzeit widerrufen werden.
 - 2.4 Jeder Ausbilder, der für die Schulungen der Personalkategorien 3 und/oder 6 eingesetzt wird, muss im Besitz einer gültigen Qualifikation für Ausbilder vom Luftfahrt-Bundesamt sein.
 - 2.5 Die Schulungsgenehmigung der Personalkategorie 3 und 6 kann nur aufrechterhalten werden, sofern im Unternehmen mindestens ein Ausbilder mit gültiger Qualifikation für diese Ausbildung beschäftigt ist.

- 2.6 Alle eingesetzten Ausbilder müssen im Besitz eines gültigen Zertifikates der Personalkategorie 6. Die jeweils gültigen Zertifikate müssen dem Luftfahrt-Bundesamt vorliegen.
- 2.7 Die Ausbilder sind über die ordnungsgemäße Abwicklung der Lehrgänge, den Auswertungen zur Abschlussprüfung sowie der Ausstellung der Zertifikate zu informieren.
- 2.8 Zur Neuauflage der ICAO T.I. (immer in den ungeraden Jahren) müssen die überarbeiteten Schulungsunterlagen jeder Personalkategorie (hier: Lehrgangplan/Syllabus, Unterrichtsmaterial (Präsentation, Handout, Übungsaufgaben einschl. Lösungen) und Abschlussprüfungen, welche neu zu erarbeiten sind inkl. der computerbasierten Schulungsprogramme) dem Luftfahrt-Bundesamt, Sachgebiet Gefahrgut, vorgelegt werden.
- 2.9 Unterlagen auf Basis der vorangehenden ICAO T.I. sind ab dem 01. Januar der ungeraden Jahre ungültig und dürfen für Schulungszwecke nicht mehr genutzt werden. Bis zur Vorlage der überarbeiteten Schulungsunterlagen dürfen keine Schulungen durchgeführt werden.
- 2.10 Die Prüfungsfragen dürfen nicht veröffentlicht werden.
- 2.11 Die Identität der Schulungsteilnehmer ist zweifelsfrei an Hand eines Lichtbildausweises festzustellen.
- 2.12 Grund – und Wiederholungsschulungen dürfen nicht zusammengelegt werden.
- 2.13 Für Wiederholungsschulungen gilt, dass die Teilnahme nur in einem Zeitraum von 24 Monaten möglich ist. Der Schulungsveranstalter hat sich davon zu überzeugen, dass der Schulungsteilnehmer vor Schulungsbeginn im Besitz eines gültigen Zertifikates ist. Sollte das Zertifikat des Teilnehmers ungültig sein, so muss dieser einen Grundkurs absolvieren.
- 2.14 Sollte ein Schulungsteilnehmer das erforderliche Ergebnis von 80 Prozent der erreichbaren Punkte in der Abschlussprüfung nicht erreicht haben, so muss dieser die vollständige Gefahrgutschulung nochmals besuchen, bevor er erneut die Abschlussprüfung absolvieren darf.
- 2.15 Den Schulungsteilnehmern ist ein Zertifikat auszustellen, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss:
- a) Namen der geschulten Person;
 - b) Geburtsdatum des Teilnehmers;
 - c) Personalkategorie der Schulung;
 - d) Datum der Schulung;
 - e) Gültigkeitszeitraum des Zertifikates;
 - f) Aktenzeichen B32/438.6/02/2017;
 - g) Name und Adresse der Schulungsorganisation (Genehmigungsinhaber) z.B. Aviation Service Ralf Daniel, Adresse);
 - h) Name (leserlich) und Unterschrift des Ausbilders.
- 2.16 Die Schulungsunterlagen (hier: Abschlussprüfung von jedem Teilnehmer und die Kopie der Zertifikate) müssen mindestens 36 Monate aufbewahrt werden und sind dem Luftfahrt-Bundesamt jederzeit nach Anforderung vorzulegen.
- 2.17 Eine Weitergabe der von Ihnen eingereichten und von uns genehmigten Schulungsunterlagen an dritte ist nicht gestattet.

Zusatz zum computerbasiertem Lernprogramm

- 2.18 Zugelassen ist die deutsche und englische Version.
- 2.19 Vor Beginn und während der Schulung muss den Schulungsteilnehmern ein qualifizierter Ausbilder (Personalkategorie 6) für Fragen zur Verfügung stehen. Es ist ausreichend, wenn dieser Ausbilder per E-Mail oder Telefon erreichbar ist.
- 2.20 Den Schulungsteilnehmern ist eine störungsfreie Lernumgebung zu gewährleisten.
- 2.21 Der Schulungsteilnehmer muss das Lernprogramm selbständig bearbeiten, um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden.
- 2.22 Das System generiert für jeden Schulungsteilnehmer eine individuelle Prüfung.
- 2.23 Wird die Abschlussprüfung nicht erfolgreich absolviert, ist den Schulungsteilnehmern die Möglichkeit einer einmaligen Nachschulung unter Verwendung des Lernprogramms einzuräumen, d.h. der Teilnehmer muss den vollen Inhalt des Lernprogramms erneut bearbeiten bevor er die Abschlussprüfung wiederholen kann. Nach einem abermaligen Nichtbestehen der Abschlussprüfung, muss der Teilnehmer an einem Präsenzunterricht teilnehmen.
3. Der Bescheid B32F/438.6/39/2010 vom 15. November 2010 wird hiermit widerrufen.

Begründung

Auf Ihren Antrag hin genehmigen wir Ihre eingereichten Schulungsunterlagen zur Schulung der Personalkategorien 1 bis 12 unter dem Aktenzeichen B32/438.6/02/2017 gemäß den International Civil Aviation Organization Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air Doc 9284 AN/905 (ICAO T.I.) Part 1 Chapter 4 in Verbindung mit den Nachrichten für Luffahrer NfL 2-238-16 vom 21. Januar 2016 sowie der Kommentierung zur NfL 2-238-16.

Bei Nichtbefolgung der Auflagen kann die Genehmigung gemäß § 49 Abs. 2 VwVfG widerrufen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Bettina Günther